

Satzung des Allgemeinen Deutschen Computer-Clubs e.V. (ADCC)

Präambel

Wir leben in einer Zeit, in der die Technologie einen immer größer werdenden Stellenwert in unserer Gesellschaft einnimmt. Die Erfindung und Entwicklung des Computers brachte einen rasch fortschreitenden technologischen Fortschritt mit sich. War der Grundstein mit der Idee für elektronische Dateninformationssysteme erst einmal gelegt, war die Entwicklung in allen technologischen Bereichen nicht mehr aufzuhalten.

Computer sind für viele Abläufe unentbehrlich geworden, sie werden in der Wirtschaft, Verwaltung, in der Produktionsindustrie und in technischen Geräten verwendet. Fast jeder Haushalt besitzt mindestens einen Personal Computer und die meisten verfügen über einen Internetzugang, wodurch die Informationsgesellschaft unserer Tage ohne Internet für viele nicht mehr denkbar ist.

Doch nicht jeder hat die Möglichkeit, die Technologien zu nutzen, geschweige denn, sich das Wissen anzueignen, dem raschen Fortschritt standzuhalten.

Der Allgemeine Deutsche Computer-Club möchte hier Abhilfe schaffen und Interessierte informierend und beratend zur Seite stehen, damit diese kompetent mit dem technologischen Fortschritt umgehen können.

Wir sind eine Gemeinschaft selbstbewusster Bürger, die sich, unabhängig von Alter, Geschlecht und Abstammung sowie gesellschaftlicher Stellung grenzüberschreitend für Chancengleichheit im Technologiezeitalter einsetzen und den Menschen Mut machen möchte, sich aktiv mit der Computertechnologie auseinanderzusetzen.

Ziele des Vereins

- Aufklärung über die Informations- und Datenverarbeitung (IT)
- Aufklärung und Hilfestellung vor allem im Bereich der Sicherheit der IT Netzwerke
- Einrichtung von mobilen Datenlösungen
- Hilfestellung Digital Home Entertainment und Telemediatik
- Informationsveranstaltungen und öffentliche Treffen zum Erfahrungsaustausch
- Veranstaltungen und/oder Förderung internationaler Kongresse, Treffen sowie Konferenzen
- Veranstaltungen für alle Altersklassen
- Öffentlichkeitsarbeit und Telepublishing in diversen Medien

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Deutscher Computer-Club“. Die Kurzbezeichnung lautet „ADCC“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen Rheinland und ist beim zuständigen Amtsgericht Oberhausen in das Vereinsregister einzutragen.
4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zielsetzung der Tätigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Wissenschaft.
2. Der Satzungszweck wird wie folgt verwirklicht:
 - a) Der Verein lehrt und erklärt den Umgang mit Computern sowie die Nutzung der handelsüblichen Software (z.B. Schreibprogramme, Tabellenkalkulation, Internetzugang, Grafikbearbeitung, Spiele), je nach den vorhandenen Interessen.
 - b) Der Verein organisiert und fördert den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder über Probleme der Arbeit mit Computer-Programmen.
 - c) Der Verein berät seine Mitglieder beim Kauf von Hard- und Software für den Eigenbedarf.
 - d) Der Verein berät und informiert seine Mitglieder über LAN, MAN, PAN, WLAN, IPTV, VoIP, DSL & VDSL, Datensicherheit, IT-Security sowie neu aufkommende Technologien der Computerbranche. Der Club verfolgt diese seine Zwecke und Ziele in ständigem Austausch von Erfahrungen mit seinen Mitgliedern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel, die dem Verein zufließen, sind an diese gemeinnützigen Zwecke gebunden, insbesondere sind alle Einkünfte und Überschüsse den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre etwaigen Sacheinlagen zurück.
5. Es dürfen keine Mitglieder oder sonstige Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Vereinsmitglieder leisten ihre Arbeit unentgeltlich. Die Vergabe von Honoraren an dritte Personen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes und ist an die gemeinnützigen Zwecke des Vereins gebunden.

§ 4 Finanzen

1. Die für die Ausstattung und aufgabenorientierte Tätigkeit des Vereins erforderlichen Mittel kommen aus:
 - a) Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen
 - b) Zuwendungen finanzieller oder materieller Art von Mitgliedern oder dritten Personen
 - c) Geld- und Sachspenden
 - d) Einnahmen aus Publikationen, Lehrgängen etc.
 - e) Zuwendungen der öffentlichen Hand
2. Für den ordnungsgemäßen Umgang mit den Finanzen ist der Vorstand verantwortlich. Zur Kontrolle werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes alle 2 Jahre zwei Rechnungsprüfer gewählt, die jährlich mindestens eine Rechnungsprüfung durchführen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis informieren.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann eine außerordentliche Mitgliedschaft erwerben.
2. Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft:
 - a) Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche sowie juristische Personen (Firmen, Vereine, etc.) werden.
 - b) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
 - c) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
 - d) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung der Satzung.
 - e) Juristische Personen oder nicht-rechtsfähige Vereinigungen können als ordentliches Mitglied beitreten. Die Mitglieder dieser Organisationen sind keine Mitglieder des ADCC. Über den Vertragsabschluss entscheidet der Vorstand.
3. Erwerb der Fördermitgliedschaft:
 - a) Fördernde Vereinsmitglieder können natürliche sowie juristische Personen werden.
 - b) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell und materiell.
4. Erwerb der Ehrenmitgliedschaft:
 - a) Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden.
 - b) Sie werden vom Vorstand ernannt.
5. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden in der Mitglieder- und Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Austritt, Streichung und Ausschluss der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Quartals.
3. Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die der Beitragszahlung, bleiben davon unberührt.
4. Ein Ausschluss der ordentlichen Mitgliedschaft kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände.
5. Mit der Streichung bzw. mit dem Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss erlöschen sofort alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem ADCC.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 7 ADCC-Ortsclubs

1. Innerhalb des ADCCs können sich die ADCC-Mitglieder in örtlichen Computer-Vereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammenschließen (ADCC-Ortsclubs).
Diese müssen mindestens 10 ordentliche Mitglieder aufweisen. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Vorstandes.
2. Die Ortsclubs bedürfen der Anerkennung durch den ADCC Vorstand.
Die Ortsclub-Satzungen dürfen den Satzungen des ADCC nicht widersprechen.
Sie sind dem Vorstand vor der Anerkennung als ADCC-Ortsclub zur Genehmigung vorzulegen.
3. Jeder ADCC-Ortsclub ist zur Führung eines eigenen Namens verpflichtet, in dem die Zugehörigkeit des ADCC-Ortsclubs zum ADCC durch Beifügung der Bezeichnung „im ADCC“ zum Ausdruck zu bringen ist. In allen Veröffentlichungen, Schriftstücken und Drucksachen hat sich der ADCC-Ortsclub dieser Bezeichnung zu bedienen.
4. Der Ortsclub-Name mit der Bezeichnung „im ADCC“ muss so gewählt und gebraucht werden, dass eine Verwechslung mit dem Namen des ADCC und seiner Ortsclubs ausgeschlossen ist. Der Briefkopf ist so anzuordnen, dass der Name des ADCC hinsichtlich Größe, Stärke und Auffälligkeit der Schrift gegenüber dem Ortsclub Namen deutlich zurücktritt; die Verwendung der ADCC-Embleme ist wünschenswert, hat aber so zu erfolgen, dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist.
5. Die ADCC-Ortsclubs sind zur Führung eigener Abzeichen berechtigt. Sie dürfen mit den Abzeichen des ADCC nicht verwechslungsfähig sein. In den Abzeichen muss die Zugehörigkeit zum ADCC zum Ausdruck kommen; für Traditionszeichen kann der ADCC Vorstand Ausnahmen genehmigen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, einem Ortsclub, der gegen die Satzungen oder die Interessen des ADCC verstößt, das Recht zur Bezeichnung „im ADCC“ zu entziehen. Gegen die Entziehung ist innerhalb Monatsfrist Berufung an die Delegiertenversammlung zulässig, die unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig entscheidet. Mit dem Erhalt des Beschlusses des Vorstandes erlischt sofort das Recht des Ortsclubs zur Führung der Bezeichnung „im ADCC“.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Vorstand

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands sowie die Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Delegierten zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Delegierter bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Delegierten nicht bereits mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Delegiertenversammlung beschlossen werden.
7. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Delegiertenversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Zu Beginn der Delegiertenversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
10. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten beschlossen werden.
13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
14. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Wahl der Delegierten

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus Sonderdelegierte und Mitgliedsdelegierte.

2. Jeder angeschlossene Verein hat einen Sonderdelegierten. Der Sonderdelegierte wird durch den 1. Vorsitzenden des jeweiligen Vereins oder dessen Vertreter ernannt.
3. Die Mitgliedsdelegierten werden durch alle wahlberechtigten Mitglieder gewählt und zwar nach folgendem Mitgliedsschlüssel:
 Bei einer Mitgliederzahl bis 10 ordentliche Mitglieder sind alle wahlberechtigten Mitglieder gleich Delegierte. Bei einer Mitgliederzahl von 11 bis 100 Wählen die wahlberechtigten Mitglieder 15 Delegierte usw. (siehe nachstehende Tabelle):

Delegierte	von	bis
Anzahl	Mitgliedern	Mitgliedern
15	11	100
20	101	1.000
30	1.001	10.000
40	10.001	100.000
50	100.001	1.000.000
60	1.000.001	10.000.000

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 3. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - Pressesprecher
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Vorstandsmitglieder können nur Delegierte des Vereins werden.
4. In der Delegiertenversammlung hat jedes Vorstandsmitglied ein Stimmrecht.
5. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Bei Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1., 2. und 3. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister vertreten.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Delegiertenversammlung.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren eine/n Kassenprüfer/in.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Geschäftsordnung

Die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Andere Ordnungen

1. Ordnungen einzelner Abteilungen erlässt der Vorstand nach vorheriger Anhörung der jeweiligen Abteilung. Sie dürfen der Vereinssatzung nicht widersprechen.
2. Zur Regelung der Rechte und Pflichten der Mitglieder erlässt der Vorstand eine Mitglieder- und Beitragsordnung.

§ 15 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Bundesverband „Frauen gegen Gewalt - Bundesverband Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Oberhausen Rheinland, am 8. November 2008

Anhang:

- Unterschriftenliste zur Genehmigung der Satzung
- Gründungsprotokoll